

Grenzabstandsberechnung

In Nordrhein-Westfalen richtet sich der Grenzabstand für Windenergieanlagen gemäß der **Landesbauordnung NRW** (BauO NRW) nach einem neuen Faktor von **0,3 der Gesamthöhe der Anlage**. Das bedeutet, der Mindestabstand zur Grundstücksgrenze beträgt 30 Prozent der Höhe der Windenergieanlage, gemessen vom Boden bis zur Rotorspitze in ihrer höchsten Stellung.

Nabenhöhe:	199 Meter
Rotordurchmesser: $172 \cdot 0,5$	<u>86 Meter</u>
Gesamthöhe:	285 Meter X 0,3 = 85,50 Meter

Abstandskreis: 85,50 Meter